

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

Öffentliche Bekanntmachung von Widerspruchsrechten nach dem Bundesmeldegesetz und dem baden-württembergischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums. Dies erfolgt in Gaggenau ab dem 70. Lebensjahr in fünf Jahresschritten, ab dem 100. Geburtstag jährlich und Ehejubiläen ab der "Goldenen Hochzeit" (ab 50. Ehejubiläum). Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, gegebenenfalls auch abweichende Geburtsnamen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens (Rufname), Doktorgrad, Geschlecht, derzeitige Anschrift (Haupt- und Nebenwohnung) sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden (z.B. zwischen 30. und 39. Lebensjahr). Die Auskunft umfasst gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift, sofern die Person verstorben ist, auch diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen oder zu vernichten.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Information der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) bezeichneten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen, um Ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden, vgl. § 2 Absatz 3 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG)

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 des Bundesmeldegesetzes (BMG), § 6 des Baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gem. § 50 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die

übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnis in Buchform) verwendet werden.

6. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern die hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund von § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Widerspruch zu den Punkten 1-6:

Die Betroffenen können der Veröffentlichung bzw. Übermittlung ihrer Daten widersprechen. Auf dieses Recht wird hiermit hingewiesen. Der Widerspruch kann bei der Stadt Gaggenau - Bürgerbüro -, Hauptstr. 71, 76571 Gaggenau, **schriftlich** eingelegt werden. Die Erklärung kann auch per E-Mail, buergerbuero@gaggenau.de, abgegeben werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Bei Umzug in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Meldebehörde muss der Datenweitergabe erneut widersprochen werden, sofern der Widerspruch weiterhin bestehen soll. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Sofern früher ein entsprechender Antrag gestellt wurde, bedarf es keines erneuten Antrags.

Gaggenau, den 22. Oktober 2020



Christof Florus, Oberbürgermeister

Versteigerungstermin des Amtsgerichtes Rastatt

An der Rathausafel ist die vollständige Bekanntmachung zur Versteigerung am **Dienstag, 1. Dezember 2020, 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Rastatt, Herrenstraße 18, 76437 Rastatt (Schloss), Sitzungssaal 151, angeschlagen.

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Selbach

Am **Dienstag, 27. Oktober 2020, 19 Uhr** findet eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Selbach statt. Die Sitzung findet statt: Jahnhalle, Eckenerstr. 1, 76571 Gaggenau. Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Biotopia - Information -
3. Unser Dorf hat Zukunft
- Information und Beschluss über die Teilnahme -
4. Anfragen der Ortschaftsräte
5. Einwohnerfragestunde



Michael Schiel, Ortsvorsteher

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN